



# Kulturelle und religiöse Vielfalt in der Schule

Eine Handreichung für Lehrkräfte

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern

### Autorinnen und Autoren

Regine Hartung, Benjamin Krohn, Daniel Wirsching, Özlem Nas,  
Beate Proll, Mara Sommerhoff, Ulrike Wojahn

### Adaption für Mecklenburg-Vorpommern

Michael Thoß, Kerstin Giesecking

### Gestaltung

STEFFEN MEDIA GmbH Friedland · Berlin · Usedom  
2. Auflage 2021

### KONTAKT

RAA Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Am Melzer See 1  
17192 Waren (Müritz)

Telefon: 03991 6696-0  
Telefax: 03991 6696-11  
E-Mail: [info@raa-mv.de](mailto:info@raa-mv.de)  
Internet: [www.daz-mv.de](http://www.daz-mv.de)

Die vorliegende Broschüre wurde auf der Grundlage der Publikation „Vielfalt in der Schule. Religiöse Fragen in der Schule | Sport- und Schwimmunterricht | Sexualerziehung | Schulfahrten“ des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung in Hamburg entwickelt. Wir danken den Kolleginnen und Kollegen für ihre Unterstützung.

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieser Publikation bedarf – soweit das Urheberrecht nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt – der schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

**Mecklenburg  
Vorpommern** 

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

**RAA**  
MECKLENBURG  
VORPOMMERN

Die Handreichung wurde aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern finanziert.

# INHALT

	Geleitwort .....	2
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Religiöse Feste und Fastenzeiten</b> .....	<b>4</b>
2.1	Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage .....	5
2.2	Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feste .....	6
2.3	Beurlaubung vom Unterricht aus Anlass islamischer Feste .....	7
2.4	Empfehlungen zum Umgang mit religiösen Feiertagen .....	7
2.5	Islamische Fastenzeit (Ramadan) .....	8
2.6	Empfehlungen zum Ramadan .....	8
2.7	Gebet in der Schule .....	9
2.8	Speisevorschriften .....	9
<b>3</b>	<b>Bekleidungsvorschriften</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Sport- und Schwimmunterricht</b> .....	<b>13</b>
4.1	Unterrichtsbefreiung vom Sport- und Schwimmunterricht .....	13
4.2	Bekleidung im Sport- und Schwimmunterricht .....	14
<b>5</b>	<b>Sexualerziehung</b> .....	<b>16</b>
5.1	Empfehlungen für die Kommunikation mit den Eltern .....	17
<b>6</b>	<b>Schulwanderungen und Schulfahrten</b> .....	<b>19</b>
6.1	Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten .....	21
6.2	Empfehlungen für die Kommunikation mit den Eltern .....	22
<b>7</b>	<b>Ansprechpartner und weitere Informationen</b> .....	<b>26</b>



## Geleitwort

Sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

in den vergangenen Jahren sind viele Menschen aus anderen Ländern und Kulturen in unser Bundesland zugewandert. Damit sind auch Kinder mit Migrationshintergrund in vielen Schulen Teil des Schulalltags. Als Lehrkräfte sehen Sie sich im Hinblick auf die sprachliche, aber auch kulturelle Integration dieser Schülerinnen und Schüler vor besondere Aufgaben gestellt.

Die vorliegende Handreichung „Kulturelle und religiöse Vielfalt in der Schule“ versteht sich als Hilfestellung für Sie als Lehrkräfte, um häufig auftretende Fragen aus der schulischen Praxis zu religiöser und kultureller Verschiedenheit zu beantworten.

Bitte nutzen Sie für weiterführende Fragen im Umgang mit kultureller und religiöser Vielfalt auch die Kontaktdaten von Beratungsstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in unserem Land, die Sie am Ende dieser Broschüre finden.

*Bettina Martin*

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## 1 Einleitung

Die Zuwanderung von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen nach Mecklenburg-Vorpommern hat auch viele Fragen im Umgang mit kulturellen und religiösen Werten von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag aufgeworfen. Religionen beeinflussen das Handeln, Denken und Fühlen von Menschen, weil sie Gebote und Verbote aufstellen, die von den Gläubigen zu befolgen sind und somit eine große Wirkungskraft entfalten können.

In der Schule kann es hier zu Überschneidungen zwischen dem staatlichen Bildungsauftrag und religiösen Regeln kommen. Konkret geht es um den Umgang mit religiösen Festen und Fastenzeiten, die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht sowie an Schulfahrten, den koedukativen Unterricht, Sexualerziehung, das Tragen von religiösen Zeichen oder religiös begründete Speisevorschriften. Bei diesen Themen können Spannungsfelder für Schülerinnen und Schüler

entstehen, die im Schulalltag einer konstruktiven Lösung bedürfen. Ziel muss es dabei sein, den Bildungsauftrag der Schule in Einklang mit dem Grundrecht auf Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der Erziehungspflicht der Eltern zu bringen.

Die vorliegende Handreichung möchte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Lehrkräften eine Orientierung und Handlungssicherheit geben, damit sie im Schulalltag angemessen auf kulturelle und religiöse Überschneidungssituationen reagieren können. Grundlage hierfür ist der Respekt vor anderen Kulturen, Sprachen und Religionen.

Zusätzlich erhalten Sie im Serviceteil noch weitere Informationen zu Ansprechpartnern und Unterstützungsangeboten, um die Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern zu gestalten.



## 2 Religiöse Feste und Fastenzeiten

Feste und Feiertage spielen in allen Religionen eine zentrale Rolle. Sie erinnern an Personen, Orte und Ereignisse, die eine herausragende Bedeutung für die Entstehung von Religionen haben. Sie kehren zyklisch wieder und heben sich durch besondere Riten und Bräuche aus dem Alltag heraus. Oftmals dienen sie der Besinnung und Neuorientierung, was zum Beispiel durch Handlungen wie das Fasten und Fastenbrechen unterstrichen wird. Feste und Feiertage erinnern nicht nur an zentrale Ereignisse in der Heilsgeschichte der jeweiligen Religion, sondern sind darüber hinaus Zeiten, in denen der Zusammenhalt in einer Religionsgemeinschaft durch gemeinsam praktizierte Bräuche und Rituale gefestigt wird. Auch für viele Menschen, denen der religiöse Bezug zu den Festen im engeren Sinne verloren gegangen ist, haben sie oftmals

eine große Bedeutung und werden als Teil der eigenen kulturellen Identität begriffen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind bestimmte hohe christliche Festtage staatliche Feiertage und damit unterrichtsfrei. Das sind: Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationstag sowie 1. Weihnachtsfeiertag und 2. Weihnachtsfeiertag.

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler sowie auch Lehrkräfte, die sich zu staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (siehe Infobox) bekennen, auf der Grundlage des Gesetzes über Sonn- und Feiertage § 7 Absatz 3 „Kirchliche Feiertage“ vom Unterricht befreit werden, um ihnen den Besuch des Gottesdienstes an kirchlichen Feiertagen zu ermöglichen, die keine staatlichen Feiertage sind:

„An kirchlichen Feiertagen ist Schülern und

### Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern sind:

- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
- die Evangelisch-Reformierte Kirche in Mecklenburg,
- das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin (für Vorpommern),
- das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg (für Mecklenburg),
- das Erzbischöfliche Amt Schwerin,
- der Landesverband der Jüdischen Gemeinden,
- die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche,
- die Neuapostolische Kirche,
- die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sowie
- die Zeugen Jehovas in Deutschland.



Lehrern aller Schularten, die sich zu staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bekennen, auf Wunsch Freistellung vom Unterricht zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren.“<sup>1</sup>

## 2.1 Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

Für **evangelische** Schülerinnen und Schüler ist zum Besuch des Gottesdienstes eine Unterrichtsbefreiung an folgendem Tag möglich:

- Buß- und Betttag (beweglicher Feiertag)

<sup>1</sup> Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – FTG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V S. 145), zuletzt geändert am 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502 f.)

**Katholische** Schülerinnen und Schüler können an folgenden Feiertagen für den Besuch der Messe vom Unterricht befreit werden:

- Dreikönigstag (6. Januar),
- Fronleichnam (beweglicher Feiertag im Mai oder Juni),
- Allerheiligen (1. November).

Die Klassenlehrerinnen und -lehrer sind in den oben genannten Fällen rechtzeitig über den Wunsch auf Befreiung vom Unterricht zu informieren.

Bei Festtagen der **christlich-orthodoxen** Kirchen, die nicht zu den staatlich anerkannten Religions-





## Religiöse Kalender

Die Religionen benutzen für die Berechnung von Feiertagen unterschiedliche Kalendersysteme. Während sich die großen christlichen Kirchen in Deutschland nach dem gregorianischen Kalender richten, wird in einigen christlich-orthodoxen Kirchen der julianische Kalender mit einer Zeitdifferenz von gegenwärtig 13 Tagen verwendet. Weihnachten wird hier statt am 24./25. Dezember erst am 7. Januar gefeiert. Weiterhin ist zu beachten, dass es im Christentum neben festen Feiertagen wie Weihnachten auch bewegliche Feiertage wie Ostern und Pfingsten gibt.

Der islamische Kalender beruht auf den Mondphasen. Dadurch sind die Monate etwas kürzer und „wandern“ rückwärts durch das Jahr. Die Feiertage im jüdischen Kalender finden zwar in jedem Jahr im selben Monat statt, verschieben sich aber um einige Tage im Vergleich zum gregorianischen Kalender.

gemeinschaften zählen, kann auf Antrag gemäß § 9 Absatz 1 Schulpflichtverordnung eine Beurlaubung durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter erfolgen.<sup>2</sup> Dabei ist zu beachten, dass sich einige christlich-orthodoxe Kirchen – aber durchaus nicht alle – nach dem julianischen Kalender richten und daher hohe christliche Feste wie Weihnachten, Karfreitag oder Ostern 13 Tage später gefeiert werden.

### 2.2 Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feste

Schülerinnen und Schülern soll auf Wunsch an folgenden Tagen die Teilnahme am Gottesdienst ermöglicht werden:<sup>3</sup>

- Pessach  
Fest zum Auszug aus Ägypten, am 1., 2., 7. und 8. Tag (März/April),
- Schawuoth  
Wochenfest, am 1. und 2. Tag (Mai/Juni),
- Rosch Haschana  
Neujahrsfest, am 1. und 2. Tag (September/Oktober),
- Jom Kippur  
Versöhnungsfest (September/Oktober),
- Sukkoth  
Laubhüttenfest, am 1. und 2. Tag (September/Oktober),
- Schemini Azeret  
Schlussfest (September/Oktober),
- Simchat Thora  
Fest der Gesetzesfreude (September/Oktober).

Die Klassenlehrerinnen und -lehrer sind hier rechtzeitig über den Wunsch auf Befreiung vom Unterricht zu informieren.

<sup>2</sup> Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V) vom 23. Dezember 1996, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 3 / GVOBl. M-V 2007 S. 49)

<sup>3</sup> Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996



### 2.3 Beurlaubung vom Unterricht aus Anlass islamischer Feste

Für Schülerinnen und Schüler, die sich zu islamischen Religionsgemeinschaften bekennen, kann auf Antrag gemäß § 9 Absatz 1 Schulpflichtverordnung eine Beurlaubung vom Unterricht erfolgen: „Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen.“<sup>4</sup> Eine generelle Nichtteilnahme muslimischer Schülerinnen und Schüler am Unterricht wegen der Fastenzeit ist jedoch als Schulpflichtverletzung anzusehen. Eine "präventive" Beurlaubung durch Lehrkräfte oder Schulleitungen ist unzulässig.

#### Wichtige islamische Feste sind:

- Opferfest  
viertägiges Fest zur Erinnerung an die Bereitschaft Abrahams, seinen Sohn zu opfern (beweglich),
- Fest des Fastenbrechens  
dreitägiges Fest am Ende des Fastenmonats Ramadan (beweglich),
- Aschura-Tag  
die Schiiten gedenken der Schlacht von Kerbela, viele Sunniten gedenken mehrerer Ereignisse, wie z. B. der Errettung vor der Sintflut (beweglich).

<sup>4</sup> Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V) vom 23. Dezember 1996, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 3 / GVOBl. M-V 2007 S. 49)

### 2.4 Empfehlungen zum Umgang mit religiösen Feiertagen

- Achten Sie bei der Planung von Klassenarbeiten und Klausuren sowie schulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten auf hohe religiöse Feiertage.
- Schulinterne Absprachen im Umgang mit religiösen Festen und der damit verbundenen Unterrichtsbefreiung sind von zentraler Bedeutung bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen.
- Informieren Sie die Eltern Ihrer Klasse rechtzeitig über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen und treffen Sie Vereinbarungen.
- Machen Sie die jeweiligen Festtage für alle Schülerinnen und Schüler transparent und sprechen Sie darüber beispielsweise in den Klassenleiterstunden. Indem die Schülerinnen und Schüler über ihre Feste und Bräuche erzählen, kann interkulturelles Lernen in der Klasse gefördert werden.

#### Praxistipp

In Schulen mit einer religiös heterogenen Schülerschaft fällt es nicht immer leicht, alle religiösen Festtage im Blick zu behalten, insbesondere wenn es sich um bewegliche Festtage handelt. Nutzen Sie bei der Jahresplanung einen interkulturellen Kalender, der Sie über die wichtigsten Feste und deren Bedeutung informiert.

 [Interkultureller Kalender](#)

## 2.5 Islamische Fastenzeit (Ramadan)

Der Begriff *Ramadan* hat zwei Bedeutungen: Zum einen bezeichnet er den neunten Monat im islamischen Kalender und zum anderen den islamischen Fastenmonat. Der Ramadan gehört zu den Fünf Säulen des Islams und ist entsprechend von zentraler Bedeutung für alle Muslime. Das Ende des Ramadan wird mit dem Ramadanfest gefeiert. Etwa 40 Tage nach dem Ramadan findet das „Opferfest“ statt. Es gilt als das höchste Fest für Muslime und dauert bis zu vier Tage.

Das Fasten ist der zentrale Brauch im Ramadan und wird von gläubigen Muslimen vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang eines jeden Tages praktiziert. Aufgrund des islamischen Kalenders verschiebt sich der Fastenmonat von Jahr zu Jahr. Dementsprechend kann das tägliche Fasten in unseren Breiten zwischen acht Stunden – in Jahren, in denen der Ramadan in den Wintermonaten stattfindet – und 16 Stunden – in den Sommermonaten – dauern.

Das Fasten beinhaltet nicht nur den Verzicht auf Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, sondern wird je nach religiöser Zugehörigkeit auch auf weitere Aspekte der Lebensführung ausgeweitet, wie Sexualität und das Unterlassen von Verhalten, das als sündhaft angesehen wird.

Bei der Fastenpflicht gibt es jedoch auch Einschränkungen. So ist es Muslimen verboten, sich durch das Fasten gesundheitlich zu gefährden. Kranke, Schwangere und Kinder vor der Pubertät sollen nicht fasten.

## 2.6 Empfehlungen zum Ramadan

Der Wunsch von Schülerinnen und Schülern, während des Ramadans zu fasten, ist zu respektieren. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler körperlich an ihre oder seine Grenzen kommt, kann das Fasten auch unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Im Umgang mit dem Fasten von Schülerinnen und Schülern sind in jeder Schule verbindliche Absprachen zwischen den betreffenden Schülerinnen und Schülern und deren Eltern oder Sorgeberechtigten für die Zeit des Ramadan erforderlich. Die Lehrkräfte sollten daher bereits vor Beginn der Fastenzeit das Gespräch mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern führen und auch den Standpunkt der Schule zum Fasten darlegen. Ziel ist es, den schulischen Erfolg und das gesundheitliche Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler in der Fastenzeit in Einklang zu bringen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Auch wenn das Fasten für Kinder vor der Pubertät im Islam nicht vorgesehen ist, fasten manche Kinder im Grundschulalter, weil sie gerne an der gemeinschaftlichen Praxis teilnehmen wollen. Sollten bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, die am Fasten teilnehmen, gesundheitliche Probleme auftauchen, sind diese nach Hause zu schicken beziehungsweise von den Eltern oder Sorgeberechtigten abzuholen.
- Klassenarbeiten und Klausuren sollten in den ersten frühen Morgenstunden stattfinden. Wenn möglich, sollte darauf geachtet werden, dass nicht gehäuft Klassenarbeiten und andere Leistungsfeststellungen zur Zeit des Ramadan durchgeführt werden.

- Während der Prüfungszeit werden keine Freistellungen genehmigt.
- Fastende Schülerinnen und Schüler sind nicht vom Sportunterricht zu befreien, sondern sollten leichte Übungen machen.
- Fastende Schülerinnen und Schüler müssen besonders in den Sommermonaten von den Lehrkräften beobachtet werden. Wenn Dehydrierungen auftreten, müssen diese Schülerinnen oder Schüler schnell Flüssigkeit bekommen und gegebenenfalls ärztlich versorgt werden. In solchen Fällen kann die Schule verlangen, dass auf das Fasten aus gesundheitlichen Gründen verzichtet wird.

## 2.7 Gebet in der Schule

Das Gebet ist in vielen Religionen ein zentraler Bestandteil der Glaubenspraxis. Im Schulalltag kann es daher zu Anfragen von Schülerinnen und Schülern oder ihren Eltern kommen, ob und wie Gebete in der Schule verrichtet werden können.

Da es keinen Rechtsanspruch zur Durchführung des Gebets während der Unterrichtszeit gibt, muss hier nach individuellen Lösungen gesucht werden. Sie können Schülerinnen und Schülern während der unterrichtsfreien Zeit (zum Beispiel große Pause, Freistunden) den Zugang zu einem freien Raum gewähren, in dem sie ungestört das Gebet durchführen können. Alternativ könnte auch überlegt werden, ob für alle Schülerinnen und Schüler ein Raum der Stille als Gebets-, Andachts- und Meditationsraum eingerichtet wird.

## 2.8 Speisevorschriften

In vielen Religionen gibt es Speisevorschriften. Dabei geht es um Gebote und Verbote in Bezug auf bestimmte Nahrungsmittel, die Zubereitung und Abfolge von Speisen oder das rituelle Schlachten von Tieren. Bekannte Beispiele sind der Verzicht auf Fleischspeisen am Freitag im Katholizismus, der Verzicht auf Schweinefleisch im Islam sowie das Schächten von Tieren im Judentum und im Islam.

An Ganztagschulen, die den Schülerinnen und Schülern eine warme Mittagsmahlzeit anbieten,<sup>5</sup> und generell bei Klassenfahrten stellt sich die Frage, wie Schülerinnen und Schüler, die bestimmten religiösen Speiseregeln folgen, mit entsprechenden Mahlzeiten versorgt werden können.

Nehmen Sie hier frühzeitig mit den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern Kontakt auf, um die Bedarfe zu klären, aber auch die Möglichkeiten der Schule aufzuzeigen:

- Ermitteln Sie, wie viele Schülerinnen und Schüler besondere Speisevorschriften befolgen.
- Besprechen Sie mit Eltern, Schülerinnen und Schülern, welche Erwartungen sie an die Schulverpflegung haben. Möglicherweise ist die Toleranz der Eltern, Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Verpflegung größer als gedacht.
- Eine Kennzeichnung der verwendeten Fleischsorten bei den Einzelmenüs, zum Beispiel

<sup>5</sup> „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. März 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 21. Januar 2020



## Rechtliche Lage

Die Glaubensfreiheit von Schülerinnen und Schülern aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes berechtigt sie grundsätzlich, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit ein Gebet zu verrichten.<sup>6</sup> Es gibt dabei aber keinen Rechtsanspruch für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Schülergruppen auf besondere Vorkehrungen zum Gebet, wie Unterrichtsbefreiungen oder den Zugang zu Räumen.

Einerseits gebietet es die (positive) Bekenntnisfreiheit, dass den entsprechenden Schülerinnen und Schülern in der unterrichtsfreien Zeit die räumliche Möglichkeit für ein Gebet gegeben wird. Andererseits findet die Berechtigung zum Gebet ihre Schranke in der Wahrung des Schulfriedens und der (negativen) Bekenntnisfreiheit der übrigen Schülerschaft, wenn beispielsweise eine Schülergruppe demonstrativ oder öffentlich in der Mensa beten möchte.

durch eindeutige Bildkarten/Piktogramme, erhöht die Transparenz und schafft Vertrauen.

- Vereinbaren Sie mit dem Speiseanbieter, dass täglich mindestens eine vegetarische Mahlzeit angeboten wird.

Auch wenn nicht alle Speisevorschriften in der Schulverpflegung berücksichtigt werden können, erhöhen doch schon einzelne Maßnahmen, wie das tägliche Angebot von einem vegetarischen Gericht zusätzlich zu einem Fleischgericht oder die eindeutige Kennzeichnung der angebotenen Fleischsorten, die Akzeptanz der Schulverpfle-

gung unter Schülerinnen und Schülern signifikant.

Weitere Informationen zum Thema interreligiöse Schulverpflegung sind im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „IN FORM - Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ zu finden.

 [IN FORM](#)

<sup>6</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 6 C 20.10 vom 30.11.2011

### 3 Bekleidungsvorschriften

In vielen Religionen gibt es Vorschriften in Bezug auf die Bekleidung. In der öffentlichen Wahrnehmung spielt das muslimische Kopftuch eine besondere Rolle, so auch im Schulalltag. Der Koran nennt nur wenige Kleidungs Vorschriften, die von Musliminnen und Muslimen ganz unterschiedlich ausgelegt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Verschleierung der Frau.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Thesen zum Kopftuch des Interkulturellen Rats Deutschland

Auf der Grundlage des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes) ist in der Schule die religiöse Bekleidung von Schülerinnen und Schülern, wie das Tragen des Kopftuches, anzuerkennen und zu respektieren. Es gibt allerdings auch Grenzen, die gemeinsam ausgehandelt werden sollten. So verhindert eine Verhüllung des ganzen Körpers oder des Gesichts die offene Kommunikation im Unterricht und ist mit dem Unterricht an einer staatlichen Schule nicht vereinbar.



Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 gilt der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auch für Lehrkräfte, die in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule aus religiösen Gründen einem als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot genügen, zum Beispiel durch das Tragen eines Kopftuchs. Ein solches Bekenntnis zur Religion bei der Ausübung der Arbeit kann durch den Arbeitgeber nicht verwehrt werden.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10 - Rn. (1-31)

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Organisation des Schulbetriebes in Mecklenburg-Vorpommern Folgendes festhalten: Einerseits haben Lehrkräfte die Freiheit, das religiöse Glaubensbekenntnis im Dienst außenwirksam zu bekennen. Andererseits darf diese religiöse Bekenntnisfreiheit wiederum keine allgemeine Störung des Schulfriedens verursachen. In begründeten Einzelfällen besteht daher die Möglichkeit, das „Kopftuchverbot“ an einer Schule oder auch an mehreren Schulen zu verhängen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein solches Verbot unterschiedslos für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen gelten muss.



## 4 Sport- und Schwimmunterricht

Mit dem Schulsport in Mecklenburg-Vorpommern werden Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten geboten, Freude an der Bewegung zu erhalten und zu fördern, Bewegungserfahrungen zu sammeln, Bewegungskompetenzen zu erwerben und damit ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Der **Sportunterricht** ist verpflichtender Bestandteil der schulischen Bildung ebenso wie der Schwimmunterricht. Über den verpflichtenden Sportunterricht hinaus bieten Schulen weitere freiwillige Angebote zur Bewegungs- und Sportförderung an, zum Beispiel im Rahmen von Ganztagsangeboten in Kooperation mit außerschulischen Partnern. Der **Schwimmunterricht** fördert nicht nur die motorische Entwicklung, die Gesundheit und das soziale Miteinander, sondern hat auch eine (über die Schule hinausgehende) lebensrettende Bedeutung.

Grundsätzlich werden Schülerinnen und Schüler in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 Absatz 6 des Schulgesetzes gemeinsam unterrichtet. Dies gilt auch für den Sportunterricht. Lediglich aus pädagogischen Gründen können auf Beschluss der Schulkonferenz Schülerinnen und Schüler „zeitweise auch getrennt unterrichtet werden“.<sup>9</sup>

Wenn Eltern Bedenken gegen die Teilnahme ihrer Kinder am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht vorbringen, sollte frühzeitig in einem persönlichen Gespräch versucht werden, diese anzusprechen und auszuräumen. Besonderheiten

und spezielle Absprachen können am besten von den beteiligten Parteien selbst vereinbart werden.

### 4.1 Unterrichtsbefreiung vom Sport- und Schwimmunterricht

Fragen zur Ausgestaltung des Sport- und Schwimmunterrichts sollten mit Schuleintritt und danach bei Bedarf auf Elternabenden besprochen werden, um bestehende kulturell oder religiös begründete Bedenken gegen eine Beteiligung am Sport- und Schwimmunterricht anzusprechen und zu entkräften. Sollten Sie dazu grundsätzliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stabstelle Sportangelegenheiten im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V (siehe Adressteil). Gelegentlich beantragen Sorgeberechtigte oder religionsmündige Schülerinnen und Schüler die Befreiung vom Sportunterricht oder von einzelnen Sportarten, weil sie ansonsten in einen Gewissenskonflikt mit ihren religiösen Pflichten gerieten. Prinzipiell ist dies gemäß § 8 Absatz 4 der Schulpflichtverordnung möglich:

„Bei glaubhafter Versicherung des Schülers oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus religiösen Gründen eine zeitweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.“<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V 2019 S. 719)

<sup>10</sup> Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen, 23. Dezember 1996, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Mittl.bl.BM M-V 2007 S. 3 / GVObI. M-V 2007 S. 49)

Dennoch sollte solchen Anträgen nicht automatisch stattgegeben werden, da der staatliche Erziehungsauftrag aus Artikel 7 des Grundgesetzes hier regelmäßig das Recht auf Religionsausübung verdrängt. Den Familien sollte in jedem Fall ein Gespräch angeboten werden, um durch geeignete Absprachen und Maßnahmen die Teilnahme des Schülers bzw. der Schülerin am Sport- und Schwimmunterricht zu ermöglichen. Im Interesse der Kinder ist auf die große Bedeutung des Sport- und Schwimmunterrichts hinzuweisen. Er trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und ist besonders geeignet, Brücken zu schlagen, gegenseitiges Verständnis zu wecken sowie Gemeinschaften und Freundschaften zu bilden. In besonderen Fällen wenden Sie sich bitte zur Beratung an das zuständige Schulamt.

### 4.2 Bekleidung im Sport- und Schwimmunterricht

Im **Sportunterricht** sollen die Schülerinnen und Schüler „sportgerechte und den Sicherheitsanforderungen genügende Kleidung“ tragen.<sup>11</sup> Dazu gehört entsprechende Sportbekleidung, wie Sportschuhe, T-Shirt und Sporthose. Schmuck, wie Uhren, Halsketten oder Ringe, muss unbedingt vor der Sportstunde abgelegt werden, da von ihm eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgeht.

Wie verhält es sich hier mit dem Tragen des Kopftuchs? Wird Sportunterricht koedukativ erteilt, ist das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Grün-

den im Sportunterricht möglich. „Sportgerechte Kopftücher“ aus Baumwolle, sogenannte *Sport-Hidschabs* bieten ausreichende Bewegungsfreiheit und erlauben die Teilnahme an fast allen Sportarten oder Spielen. Wenn das Kopftuch im Sportunterricht ein störendes Element ist, zum Beispiel wegen einer möglichen Verletzungsgefahr für die Trägerin oder die Mitschülerinnen und Mitschüler, ist eine aktive Teilnahme der Schülerin am Unterricht nicht möglich. Schülerinnen mit Kopftuch bekommen dann andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, zum Beispiel Beobachtungs- oder Helferaufgaben. Die endgültige Entscheidung über ein potentiell Verletzungsrisiko trifft die jeweilige Sportlehrkraft. Eine grundsätzliche Befreiung vom Sportunterricht ist daher nicht angezeigt.

Schülerinnen, die nicht aktiv am Unterricht teilnehmen, sollen die Gelegenheit erhalten, im Ausgleich zu den zeitweise nicht möglichen praktischen Leistungen anderweitige Leistungen zu erbringen, die für die Notengebung von Belang sind. Es ist auf jeden Fall erforderlich, dass sich die Lehrkräfte innerhalb der Sport-Fachschaft vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule auf Grundsätze einigen, die dann jede Lehrkraft in eigener Verantwortung umsetzt.

Sollten Eltern das Tragen der üblichen Schwimmbekleidung als nicht angemessen betrachten, besteht die Möglichkeit, andere geeignete Badebekleidung, zum Beispiel einen *Burkini*, zu verwenden, die den Körper ausreichend bedeckt. Sie ist mit der religiösen oder kulturellen Überzeugung vereinbar und ermöglicht gleichzeitig

<sup>11</sup> Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport, Erlass des Kultusministeriums vom 14. Juni 1996



die sichere Ausübung der sportlichen Aktivität. Ziel ist es, dass alle Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht teilnehmen. Eine grundsätzliche Befreiung vom Schwimmunterricht ist nicht angezeigt.



## 5 Sexualerziehung

Sexualerziehung ist ein Aufgabengebiet des Schulunterrichts, das gemäß den Rahmenplänen ab dem Primarbereich umgesetzt wird.<sup>12</sup> Schulische Sexualerziehung sollte deshalb an die Sexualerziehung des Elternhauses anknüpfen, diese ergänzen und gegebenenfalls erweitern. Der Unterricht trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche die Kompetenz erwerben, im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich zu handeln.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche lernen, sorgsam mit ihrem Körper umzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Körper

kennen. In unserer Gesellschaft mit ihren vielfältigen Anreizen, Herausforderungen und dem Anspruch auf Selbstverwirklichung in der Partnerschaft beziehungsweise in der Sexualität ist es sehr wichtig, dass jeder Mensch die hierfür erforderlichen Kompetenzen frühzeitig erlernt.

Dabei wird Sexualerziehung als Teil des sozialen Lernens verstanden. Themen wie „Umgang mit Gefühlen“ oder „Werteorientierung“ sollten deshalb ebenso aufgegriffen werden wie klassische Themen der Sexualerziehung zu Fortpflanzungs- und Körperfunktionen. Jugendliche können so auf verlässliche Kenntnisse zurückgreifen und lernen, selbstbestimmt mit ihrer Sexualität umzugehen.

<sup>12</sup> Vgl. § 5 Abs. 5 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 719)





## Rechtliche Lage

Die Sexualerziehung zählt zu den Pflichtaufgaben der Schule. Grundsätzlich ist es nicht möglich, beispielsweise aufgrund von religiösen Wertvorstellungen, Kinder oder Jugendliche vom Unterricht zu befreien. Weiterhin haben Eltern „zwar kein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung“, sie können aber „Zurückhaltung und Toleranz“ verlangen.<sup>13</sup> Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

### 5.1 Empfehlungen für die Kommunikation mit den Eltern

Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Information voraus. Deshalb müssen Lehrkräfte Eltern gemäß § 6 des Schulgesetzes über „Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung sowie die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel“ informieren, zum Beispiel auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief.<sup>14</sup>

Eltern haben jedoch kein Mitbestimmungsrecht, welche Themen im Unterricht behandelt werden und welche nicht.

Die Informationsveranstaltungen bieten die Möglichkeit, auf Bedenken und Einwände von Erziehungsberechtigten gegen die schulische Sexualerziehung einzugehen. Dazu zählen unter anderem:

- Kinder würden inneren Konflikten ausgesetzt, da im Unterricht andere Wertvorstellungen

als in ihrer Familie vermittelt werden. Beispielsweise werde der Stellenwert der Ehe gegenüber anderen Lebensmodellen nicht eindeutig genug hervorgehoben.

- Es werde mit Anschauungsmaterialien gearbeitet, etwa mit Fotografien unbekleideter Menschen, die beim Kind Schamgefühle auslösen.
- Das Kind werde mit Themen wie Selbstbefriedigung und Homosexualität konfrontiert. Die Eltern wünschen nicht, dass sich das Kind damit beschäftigt, da es in einem Alter sei, wo es diese Themen noch nicht verarbeiten könne.

Im Elterngespräch können diese Einwände aufgegriffen und entkräftet werden:

- Im Unterricht geht es gerade nicht um die Beeinflussung der Kinder hinsichtlich bestimmter Lebensmodelle, sondern es werden auch die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Wertvorstellungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- Bei der Auswahl und dem Einsatz der Materialien wird das natürliche Schamgefühl der einzelnen Kinder beachtet. So werden im Unterricht in der Regel keine Fotos unbekleideter Menschen eingesetzt, sondern Zeichnungen.

<sup>13</sup> BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 6 B 64.07

<sup>14</sup> Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V 2019 S. 719)

- Die Lehrkraft gestaltet den Unterricht nicht nach eigenen persönlichen Wertvorstellungen, sondern achtet darauf, dass unterschiedliche Ansichten geäußert, vorgestellt und toleriert werden. Die Grundlage bilden dabei die Grundrechte, die sich an der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit orientieren. Die Lehrkraft greift nur dann ein, wenn Schülerinnen und Schüler diese Werte in Frage stellen.



## 6 Schulwanderungen und Schulfahrten

Schulwanderungen und Schulfahrten erweitern den Unterricht und ermöglichen ein handlungsorientiertes und lebensnahes Lernen an anderen Orten.<sup>15</sup> Sie sind unverzichtbarer Bestandteil und häufig sogar Höhepunkt der pädagogischen Arbeit und des gemeinsamen Lernens. Sie stärken den Zusammenhalt der Klassengemeinschaft und fördern das soziale Miteinander. Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, in der Schule gewonnene Erkenntnisse durch eigenes Betrachten und Erleben zu vertiefen.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet. Das Ziel der Klassenreise wird nach fachlichen und pädagogischen Kriterien ausgesucht und sollte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern erklären sich vor Buchung der Reise mit der Übernahme der Kosten einverstanden. Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schule stattfinden:

- Exkursionen,
- Wandertage,
- Klassen- und Studienfahrten,
- Schülergruppenfahrten, wie zum Beispiel Schüleraustausche im Rahmen von Schulpartnerschaften.

### Welche Regeln gelten auf einer Schulfahrt?

Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule. Das betrifft sowohl die Verhaltensregeln gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern als auch gegenüber Lehrkräften. Folgende Themen sollten mit den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern im Vorfeld besprochen werden:

- Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Die Aufsicht muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen.
- Während einer Klassenfahrt sind Mädchen und Jungen in getrennten Schlafräumen untergebracht – auch Waschräume und Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle während der Schulwanderungen und Schulfahrten gesetzlich versichert, solange diese in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.<sup>16</sup>
- Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gilt auch für Schulfahrten. Die durchführenden Lehrkräfte sind verantwortlich dafür, dass das Verbot des Konsums von Tabak, Alkohol und illegalen Drogen eingehalten wird.
- Darüber hinaus gibt es spezielle Absprachen zwischen Lehrkraft und Eltern, beispielsweise Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmten Krankheiten eines Kindes (Asthma, Diabetes etc.) beziehungsweise zu bestimmten Speisevorschriften.

<sup>15</sup> Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. September 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 5. September 2018

<sup>16</sup> Ebd. Punkt 6.6





## Teilnahme an Schulfahrten – rechtliche Lage

„Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes.“<sup>17</sup> Damit sind alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet, soweit sie nicht gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Schulpflichtverordnung in besonderen Ausnahmefällen von der Teilnahme befreit sind. Ist dies der Fall, sollen sie den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule besuchen: „Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilzunehmen ... Über die Befreiung bis zu einem Monat entscheidet der Schulleiter ...“<sup>18</sup>

- Die Eltern erteilen schriftlich die Erlaubnis zu speziellen Aktivitäten wie Schwimmen, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern oder Bootfahren.

### Kostenfragen

- Vor dem Abschluss von Verträgen muss die Schulfahrt von der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter genehmigt werden. Sie sollte den Eltern rechtzeitig angekündigt und es sollten Ansparmöglichkeiten eingerichtet werden.
- Kinder aus Familien, die Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulfahrten gemäß § 28 des Sozialgesetzbuchs II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Anträge sind bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen.

 [Bildungs- und Teilhabepaket](#)

### 6.1 Informationen zu Aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten bei Schulfahrten außerhalb des Wohn- beziehungsweise Schulortes

Bei allen **Klassenfahrten an Orte außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns** sollte für Schülerinnen und Schüler, die keinen deutschen oder EU-Pass haben, der Aufenthaltstitel überprüft werden, damit – falls erforderlich – entsprechende Anträge für das Verlassen Mecklenburg-Vorpommerns bei der Ausländerbehörde gestellt werden können (Verlassenserlaubnis). Bei **Reisen innerhalb Deutschlands** können Schülerinnen und Schüler mit einer Gestattung oder Duldung immer dann ohne eine weitere Genehmigung durch die Ausländerbehörde an Klassenreisen teilnehmen, wenn ihre Duldung oder Gestattung

<sup>17</sup> Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. September 2017, Punkt 1.2, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 5. September 2018

<sup>18</sup> Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V) vom 23. Dezember 1996, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 3 / GVOBl. M-V 2007 S. 49)

keinen Eintrag zur räumlichen Beschränkung auf Mecklenburg-Vorpommern enthält.

In der Regel erhalten die Schülerinnen und Schüler nach der erstmaligen Verlängerung der Gestattung oder Duldung keine räumliche Beschränkung mehr. In der Gestattung oder Duldung ist dann lediglich vermerkt, dass eine Wohnsitznahme nur in Mecklenburg-Vorpommern erlaubt ist. In diesen Fällen ist die Teilnahme an einer Klassenreise ohne Probleme möglich. Sollte noch eine räumliche Beschränkung auf Mecklenburg-Vorpommern eingetragen sein, muss die betreffende Schülerin oder der Schüler mindestens vier Wochen vor der Reise einen Antrag bei der Ausländerbehörde auf eine Verlassenserlaubnis stellen.

Bei **Reisen ins Ausland** muss der Antrag ebenfalls mindestens vier Wochen vorher mit einer Reisenden-Liste, die in der Ausländerbehörde erhältlich ist, gestellt werden. Außerdem müssen bei Auslandsreisen eventuell Visafragen mit der hiesigen Botschaft des Ziellandes geklärt werden.

 [Auswärtiges Amt](#)


Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten von Asylbewerbern und (Bürgerkriegs-)Flüchtlingen, zu humanitären Aufenthalten und Verlassenserlaubnissen für Klassenreisen im Inland und über Reisenden-Listen als Visa-Ersatz für Klassenreisen ins Ausland erhalten Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde.

 [Willkommen in MV](#)

## 6.2 Empfehlungen für die Kommunikation mit den Eltern

Bei der Planung einer Klassenfahrt sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

### 1) Allgemeine Vorbereitung

- Versuchen Sie bei der zeitlichen Planung auf Fastenzeiten und religiöse Feiertage Rücksicht zu nehmen, die Sie mithilfe eines interkulturellen Kalenders ermitteln können.  
 [Interkultureller Kalender](#)
- Bereiten Sie sich gut auf Gespräche mit Eltern vor, die unsicher sind, ob sie ihr Kind mitfahren lassen.

### 2) Vorbereitung auf Gespräche mit Eltern

#### Schritt 1:

#### *Stellen Sie sich zunächst selbst folgende Fragen!*

- Was möchte ich für die Schülerinnen und Schüler mit dieser konkreten Klassenfahrt erreichen?
- Welche Unsicherheiten vermute ich bei den Eltern (Angst ums Kind, finanzielle Aspekte, religiöse Gründe ...)?
- Wie könnte ich Raum und Zeit dafür schaffen, damit diese Unsicherheiten zur Sprache kommen können?
- Wo kann ich mich über die Hintergründe der kulturellen und religiösen Motive informieren?
- Wie schätze ich die Vertrauensbasis zwischen Eltern und Kind ein?
- Wie schätze ich die Vertrauensbasis zwischen Eltern und mir als Lehrkraft ein?



**Schritt 2:*****Führen Sie Gespräche im Kollegium und mit einem Mitglied des Leitungsteams!***

- Welche Rolle spielen Klassenreisen in unserer Schule, in unserem Schulprogramm?
- Was spricht unter interkulturellen Aspekten für das Durchführen von Klassenfahrten?
- Auf welche Ängste der Eltern muss ich mich vorbereiten?
- Welche Gründe werden für die Nichtteilnahme von Kindern an Klassenfahrten genannt?
- Welche Erfahrungen haben Kolleginnen und Kollegen? Was hat bei den Eltern ihrer Klasse zur Akzeptanz einer Klassenfahrt beigetragen?

**Schritt 3:*****Nutzen Sie Ihre Elternabende!***

Vielen Eltern hilft es, wenn sie frühzeitig an den Gedanken einer Schulfahrt gewöhnt werden. Darum kann es sinnvoll sein, die Eltern schon vor dem eigentlichen Elternabend zur Klassenreise über die Rahmenbedingungen der Reise zu informieren.

Auf dem eigentlichen Elternabend werden nicht nur die organisatorischen Details geklärt. Es sollte auch ein Raum für Fragen und Diskussionen geschaffen und ein Verfahren zum Umgang mit Problemen vorgestellt werden. Weisen Sie auch schon auf finanzielle Unterstützungsangebote des



Bildungs- und Teilhabepakets und eventuell des Schulvereins hin und bieten Sie sich als Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner an.

#### **Schritt 4:**

##### ***Führen Sie Einzelgespräche!***

Mitunter ist es sinnvoll, den geschützten Rahmen eines Einzelgesprächs mit den Eltern zu wählen. Lassen Sie genügend Raum für die Eltern und deren Fragen, aber stellen auch Sie Ihre Fragen. Versuchen Sie dabei, gemeinsam mit den Eltern Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Eltern die Teilnahme ihres Kindes an der Klassenreise erleichtern.

Beispiele für Fragen von Eltern an Lehrkräfte:

- Sind Jungen und Mädchen getrennt untergebracht?
- Wie wird auf Essensgewohnheiten Rücksicht genommen?
- Gibt es sowohl männliche als auch weibliche Begleitpersonen?
- Können auch Eltern als Begleitpersonen mitfahren?

Beispiele für Fragen von Lehrkräften an Eltern:

- Haben Sie früher selbst eine Schulfahrt erlebt?
- Wie stellen Sie sich eine Schulfahrt vor?
- Haben Sie Befürchtungen? Wenn ja: Welche?
- Möchte Ihr Kind an der Schulfahrt teilnehmen?
- Was möchten Sie für Ihr Kind? Haben Sie mit dem Kind darüber gesprochen?
- Welche Auswirkungen hätte es auf Ihr Kind, wenn Sie ihm die Teilnahme verweigern?
- Stellen die Kosten der Schulfahrt ein unlösbares Problem für Sie dar? Benötigen Sie finanzielle Unterstützung?
- Haben Sie Bedenken aufgrund religiöser Vorschriften?
- Wie sollte die Schulfahrt gestaltet sein, damit Ihr Kind mitfahren kann?

#### **Schritt 5:**

Organisieren Sie Hilfe durch Sprachmittlerinnen beziehungsweise Sprachmittler!

Gelegentlich kann in Elterngesprächen eine Unterstützung bei der Übersetzung und Vermittlung sinnvoll sein (siehe Anhang).



## Empfehlungen zur Kooperation Schule – Elternhaus

Der gute Kontakt und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern von Anfang an sind von großer Bedeutung und spielen bei allen in dieser Handreichung angesprochenen Themen eine wichtige Rolle. Lehrkräfte sollten die Eltern über alle Regelungen und Vorhaben rechtzeitig informieren und das Gespräch mit ihnen suchen.

Für Eltern, die aus eigener Erfahrung Koedukation, koedukativen Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung und Schulfahrten nicht kennen, ist eine rechtzeitige Information auf Elternabenden und – wenn vorhanden – im Elterncafé hilfreich, um eventuellen Ängsten und Sorgen frühzeitig begegnen zu können. Ein Ernstnehmen dieser Sorgen trägt zum Gelingen der Vorhaben wesentlich bei und verhindert Konflikte um die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler.

Sollten Verständigungsprobleme aufgrund geringerer Deutschkenntnisse von Eltern ein Gespräch verhindern oder erschweren, ist es möglich, die Kostenübernahme für die Sprachmittlung über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erwirken (siehe Adressteil). Auch bei interkulturellen Konflikten, die schwer zu lösen sind und gravierende Auswirkungen auf das Klassen- und Schulklima haben können, ist der Einsatz von Sprachmittlerinnen beziehungsweise Sprachmittlern ratsam.

### **Wichtig:**

Im Vorfeld von Gesprächen sollte die unparteiische Rolle der Sprachmittlerinnen beziehungsweise Sprachmittler geklärt werden. Familienangehörige und Eltern aus derselben Klasse sollten nur im Ausnahmefall für die Sprachmittlung angefragt werden, da sie bei Konflikten zwischen Elternhaus und Schule leicht in Loyalitätsschwierigkeiten geraten können. Auf keinen Fall sollten Kinder für ihre Eltern übersetzen, da sie dabei in einen Rollenkonflikt kommen.

## 7 Ansprechpartner und weitere Informationen

### Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

#### Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Referat 513

Schulische Angelegenheiten der Migration, Deutsch als Zweitsprache und interkulturelle Bildung

Ada Quade

Tel.: 0385/588 7530

E-Mail: [a.quade@bm.mv-regierung.de](mailto:a.quade@bm.mv-regierung.de)

#### Staatliches Schulamt Greifswald

Andrea Schröder, Schulrätin

Tel.: 03834/595819

E-Mail: [a.schroeder@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de](mailto:a.schroeder@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de)

Magdalena Chwastek-Puczowska,  
DaZ-Koordinatorin

Tel.: 039754/206 11

E-Mail: [m.chwastek-puczko\\_01@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de](mailto:m.chwastek-puczko_01@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de)

Dr. Petra Kock, DaZ-Koordinatorin

Tel.: 03834/805 670

E-Mail: [p.kock\\_01@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de](mailto:p.kock_01@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de)

Gesine Uteß, DaZ-Koordinatorin

Tel.: 03834/792 0

E-Mail: [g.utess\\_01@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de](mailto:g.utess_01@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de)

#### Staatliches Schulamt Neubrandenburg

Judith Ewald, Schulrätin

Tel.: 0395/380 783 27

E-Mail: [j.ewald\\_01@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de](mailto:j.ewald_01@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de)

Agnieszka Helbik, DaZ-Koordinatorin

Tel.: 03973/210 451

E-Mail: [a.helbik\\_01@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de](mailto:a.helbik_01@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de)

#### Staatliches Schulamt Rostock

Mirko Murk, Schulrat

Tel.: 0381/700 078 403

E-Mail: [m.murk\\_01@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de](mailto:m.murk_01@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de)

Martina Scherf, DaZ-Koordinatorin

Tel.: 0381/121 428 4

E-Mail: [m.scherf\\_01@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de](mailto:m.scherf_01@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de)

Kerstin Weippert, DaZ-Koordinatorin

Tel.: 0381/38141480

E-Mail: [k.weippert\\_02@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de](mailto:k.weippert_02@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de)

Carola Moede, DaZ-Koordinatorin  
Tel.: 03997/30224  
E-Mail: [c.moede\\_01@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de](mailto:c.moede_01@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de)

### **Staatliches Schulamt Schwerin**

Olaf Zäske, Schulrat  
Tel.: 0385/58878169  
E-Mail: [o.zaeske@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de](mailto:o.zaeske@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de)

Gabriele Banner, DaZ-Koordinatorin  
Tel.: 0385/588 78 140  
E-Mail: [g.banner\\_01@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de](mailto:g.banner_01@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de)

Anke Engelmann, DSD-Beauftragte  
Tel.: 0157/354 197 56  
E-Mail: [a.engelmann\\_01@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de](mailto:a.engelmann_01@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de)

### **Stabstelle Sportangelegenheiten**

Karin Grübler  
Tel.: 0385/58819071  
E-Mail: [karin.gruebler@sm.mv-regierung.de](mailto:karin.gruebler@sm.mv-regierung.de)

### **Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern – Schülergesundheit**

Petra Keil, Referentin für Schülergesundheit  
Tel.: 0385/588 773 3  
E-Mail: [p.keil@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:p.keil@iq.bm.mv-regierung.de)

## **Schulfahrten und Schulwanderungen**

### **Staatliches Schulamt Schwerin**

Kerstin Eggers  
Tel.: 0385/58878113  
E-Mail: [k.eggers@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de](mailto:k.eggers@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de)

### **Staatliches Schulamt Rostock**

Mandy Gutwein-Meißner  
Tel.: 0381/700078448  
E-Mail: [m.gutwein-meissner@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de](mailto:m.gutwein-meissner@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de)

### **Staatliches Schulamt Neubrandenburg**

Maxie Bukow  
Tel.: 0395/38078300  
E-Mail: [m.bukow@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de](mailto:m.bukow@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de)

### **Staatliches Schulamt Greifswald**

Olaf Marx  
Tel.: 03834/595 814  
E-Mail: [o.marx@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de](mailto:o.marx@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de)

## Sprachmittlerpool

Die Kostenübernahme für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt über das Referat 513 – Schulische Angelegenheiten der Migration, Deutsch als Zweitsprache und interkulturelle Bildung (siehe Seite 26).

### lingo Sprachmittlerpool Mecklenburgische Seenplatte

Demminer Straße 44  
17034 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/566 079 29  
E-Mail: [lingo@awo-nb.de](mailto:lingo@awo-nb.de)  
Internet: [www.awo-nb.de/sprachmittlerpool-mse](http://www.awo-nb.de/sprachmittlerpool-mse)

### Caritas Mecklenburg e.V.

#### Kreisverband Westmecklenburg

SPuK Sprach- und Kommunikationsmittlung  
Gunhild Nienkerk  
Klosterstraße 24  
19053 Schwerin  
Tel.: 0176/849 006 08  
E-Mail: [gunhild.nienkerk@caritas-im-norden.de](mailto:gunhild.nienkerk@caritas-im-norden.de)  
Internet: <https://www.caritas-mecklenburg.de/caritas-vor-ort/region-schwerin/migration/spuk-schwerin>

### SprInt Rostock und Umgebung

Dr. Vu Thanh Van  
Waldemarstraße 33  
18057 Rostock  
Tel.: 0381/769 830 5  
E-Mail: [sprint-rostock@dienhong.de](mailto:sprint-rostock@dienhong.de)  
Internet: <https://www.dienhong.de/sprint-rostock>

### Jugendmigrationsdienste in M-V

#### JMD Bergen

Tel.: 03838/20908121  
E-Mail: [jugendmigrationsdienst@awo-ruegen.de](mailto:jugendmigrationsdienst@awo-ruegen.de)

#### JMD Greifswald

Tel.: 03834/896 311 5  
E-Mail: [greifswald-jmd@pek.de](mailto:greifswald-jmd@pek.de)

#### JMD Neubrandenburg

Tel.: 0395/566 647 6  
E-Mail: [migrationszentrum@awo-nb.de](mailto:migrationszentrum@awo-nb.de)

#### JMD Pasewalk (Vorpommern)

Tel.: 03973/449 464 3  
E-Mail: [jmd.pasewalk@caritas-vorpommern.de](mailto:jmd.pasewalk@caritas-vorpommern.de)

#### JMD Parchim/Ludwigslust

Tel.: 03871/420 716  
E-Mail: [jmd@kloster-dobbertin.de](mailto:jmd@kloster-dobbertin.de)

#### JMD Rostock

Tel.: 0381/120 000 0  
E-Mail: [jmd@awo-rostock.de](mailto:jmd@awo-rostock.de)

#### JMD Rostock - Außenstelle Bad Doberan, RDG

Tel.: 038203/738 30  
E-Mail: [jmd.dbr@awo-rostock.de](mailto:jmd.dbr@awo-rostock.de)

#### JMD Schwerin

Tel.: 0385/555 891 8  
E-Mail: [e.martin@soda-ej.de](mailto:e.martin@soda-ej.de)

#### JMD Stralsund

Tel.: 03831/203 133 3  
E-Mail: [stralsund-jmd@pek.de](mailto:stralsund-jmd@pek.de)

### **JMD Stralsund - Außenstelle Wolgast**

Tel.: 03831/203 133 3

E-Mail: [anklam-jmd@pek.de](mailto:anklam-jmd@pek.de)

### **JMD Waren (Müritz)**

Tel.: 03991/747 784 10

E-Mail: [janin.bandelier@cjd-nord.de](mailto:janin.bandelier@cjd-nord.de)

### **JMD Wismar**

Tel.: 03841/211 188

E-Mail: [jannette.mitzlaff@cjd-nord.de](mailto:jannette.mitzlaff@cjd-nord.de)

## **Informationen zu religiös motiviertem Extremismus**

### **CJD Nord / Fachstelle Bidaya**

Siegfried-Marcus-Straße 20

17192 Waren (Müritz)

Tel.: 03991/673 858 7

0160/804 528 7

E-Mail: [bidaya.mv@cjd-nord.de](mailto:bidaya.mv@cjd-nord.de)

Internet: [www.bidaya-mv.de](http://www.bidaya-mv.de)

### **Verfassungsschutz**

Tel.: 0385/74200

E-Mail: [info@verfassungsschutz-mv.de](mailto:info@verfassungsschutz-mv.de)

Internet: [www.verfassungsschutz-mv.de](http://www.verfassungsschutz-mv.de)

## **Religionsgemeinschaften**

### **Arbeitsbereich Schulkooperative Arbeit/TEO der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Bischofstr. 4

19055 Schwerin

Tel.: 0385/59038116

E-Mail: [carola.haeger-hoffmann@teo.nordkirche.de](mailto:carola.haeger-hoffmann@teo.nordkirche.de)

Internet: [www.teo.nordkirche.de](http://www.teo.nordkirche.de)

### **Katholische Kirche**

#### **Erzbischöfliches Amt Schwerin**

#### **Fachbereich Schule in Mecklenburg**

Lankower Str. 14/16

19057 Schwerin

Tel.: 0385/4897027

E-Mail: [feller@erzbistum-hamburg.de](mailto:feller@erzbistum-hamburg.de)

### **Jüdische Gemeinde Rostock K.d.ö.R.**

Augustenstraße 20

18055 Rostock

Tel.: 0381/459 072 4

E-Mail: [info@synagoge-rostock.de](mailto:info@synagoge-rostock.de)

Internet: [www.synagoge-rostock.de](http://www.synagoge-rostock.de)

### **Jüdische Gemeinde Schwerin K.d.ö.R.**

Landesrabbiner-Holdheim-Straße 3-5

19055 Schwerin

Tel.: 0385/550 734 5

E-Mail: [jgemeinde@gmx.net](mailto:jgemeinde@gmx.net)

### **Islamischer Bund in Rostock e.V.**

Erich-Schlesinger-Str. 21

18059 Rostock

Tel.: 0157/74018701

E-Mail: [islamischer-bund-rostock@gmx.de](mailto:islamischer-bund-rostock@gmx.de)

Internet: <http://www.moschee-rostock.de>

### **Islamischer Bund in Schwerin e.V.**

Anne-Frank-Str. 31

19061 Schwerin

Tel.: 0177/8673773

E-Mail: [info@al-salaam.de](mailto:info@al-salaam.de)

## **Hintergrundinformationen**

### **Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund**

Internet: <https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/beschulung-von-kindern-und-juendlichen-mit-migrationshintergrund/>

### **Willkommen in M-V – Das Informationsportal zu Themen, Einrichtungen und Behörden mit Schwerpunkt Migration und Integration**

Internet: <https://willkommeninmv.de>

### **Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket**

Internet: [https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Leistungen/leistungen-bildungspaket\\_art.html](https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Leistungen/leistungen-bildungspaket_art.html)

### **Glossar zu vier Religionen**

Internet: <https://www.multikulti-forum.de/de/download/von-abraham-bis-zuckerfest>

### **Interkulturelle Schulverpflegung**

Internet: <https://www.in-form.de/wissen/multikulti-in-der-schulverpflegung>

### **Servicepaket Flucht & Migration**

Internet: <https://www.raa-mv.de/de/content/servicepaket-schule-flucht-migration-0>

## **Interkulturelle Kalender**

### **RAA Schulkalender**

Internet: [https://www.raa-mv.de/de/interkultureller\\_kalender](https://www.raa-mv.de/de/interkultureller_kalender)

### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Internet: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/interkultureller-kalender-2021-A3.html>

### **Der Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration**

Internet: <https://www.berlin.de/lb/intmig/service/interkultureller-kalender/>





